

Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten der KJG St. Peter und Paul Bad Driburg (KjG)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Zu den Freizeiten der KjG kann sich grundsätzlich jede/r anmelden, der die Grundlagen und Ziele bejaht, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Mitgliedschaft oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck der KjG erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/der oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn bei Teilnahmebeiträgen über 50,-€ die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist oder bei Teilnahmebeiträgen unter 50,-€ die Anmeldung angenommen wurde. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Anmeldebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlung

Bei Teilnahmebeiträgen über 50,-€ wird mit der Anmeldung eine Anzahlung wie ausgeschrieben fällig (entfällt im Jahr 2022). Die restliche Zahlung wird (wenn nicht gesondert geregelt) 14 Tage vor Beginn der Freizeit fällig. Bei Teilnahmebeiträgen unter 50,-€ erfolgt die Zahlung wie ausgeschrieben.

3. Teilnahmebeitrag und Nachschusspflicht

Der angegebene Teilnahmebeitrag ist um die zu erwartenden öffentlichen Fördermittel (vom Kreis Höxter und vom Land NRW) bereits gemindert. Die KjG ist verpflichtet, die möglichen öffentlichen Fördermittel zu beantragen. Für TeilnehmerInnen, die nicht im Kreis Höxter und / oder im Land NRW wohnen, behalten wir uns vor, den zu erwartenden Förderbeitrag gesondert zu berechnen. Bei Ausbleiben von Fördermitteln erhöht sich der Teilnahmebeitrag nachträglich um den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen des Trägers für den/die Teilnehmer/in abzüglich des schon geleisteten Teilnahmebeitrages, es sei denn, das Ausbleiben hätte die KjG vorhersehen müssen oder durch ihr Verhalten verschuldet.

4. Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

5. Vorzeitige Abreise / Spätere Abreise

Reist ein/e Teilnehmer/in aus nicht von der KjG zu vertretenden Gründen vorzeitig ab oder reist später an, ist dennoch der vollständige Teilnahmebeitrag für die Ferienfreizeit fällig.

6. Rücktritt der KjG

Die KjG kann die Freizeit bis zum Beginn absagen, wenn sich weniger als 90% der Ausgeschriebenen Personenzahl hierzu angemeldet haben oder wenn nicht genügend LeiterInnen und BetreuerInnen vorhanden sind. Weiter kann die KjG aus behördlichen Auflagen sowohl einzelne Teilnehmende ausschließen als auch die gesamte Freizeit absagen. Die KjG ist dann verpflichtet, den schon gezahlten Teilnahmebeitrag zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

7. Ersetzung durch Dritte

Bis zum Freizeitbeginn kann sich der/die Teilnehmer/in durch eine dritte Person ersetzen lassen, sofern für die KjG dadurch keine Mehrkosten entstehen oder die Bedingungen der Freizeit dem entgegenstehen.

8. Haftung der KjG

Die KjG haftet für eine gewissenhafte Freizeitvorbereitung und Durchführung entsprechend der Ausschreibung unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit sowie der geltenden Vorschriften des Gastlandes.

9. Bilder und Videos

Die bei der Freizeit gemachten Bilder und Videos dürfen, gemäß gesetzlicher Bestimmungen, von der KjG veröffentlicht werden (z.B. Zeitung, Internet, usw.)

Den Teilnehmenden zur Verfügung gestellte Bilder und Videos dürfen nicht von den Teilnehmenden (auch nicht ausschnittsweise) vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Das gilt auch für Bilder und Videos, die von dem/der Teilnehmer/in privat gemacht worden sind.

10. Haftungsbegrenzung

Die Haftung der KjG ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, - soweit ein Schaden einer teilnehmenden Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder - soweit die KjG wegen der teilnehmenden Person entstandenen Schaden verantwortlich ist. Der/die Teilnehmer/in kann seine

Ansprüche nur innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich gegenüber der KjG geltend machen.

11. Höhere Gewalt

Wir die Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die KjG als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die KjG wird dann den gezahlten Teilnahmebeitrag erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Freizeitleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die KjG ist verpflichtet die, infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

12. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden sind verpflichtet, der KjG alle hinsichtlich der Teilnahme wichtigen Mitteilungen zu machen, insbesondere über die Gesundheit bzw. körperliche Belastbarkeit (z.B. Allergien, Medikamenteneinnahme, ansteckende Krankheiten). Weiterhin sorgen sie dafür, dass ihr Kind gemäß den Angaben der KjG für die Freizeit ausgerüstet ist und keine gefährlichen oder wertvollen Gegenstände mitnimmt. Für den Verlust oder Beschädigung unbefugt mitgenommener Wertgegenstände haftet die KjG nicht.

13. Rückschickung Ausschluss von Teilnehmenden

Wenn ein/e Teilnehmer/in grob gegen die Sitten und Gebräuche des Gastlandes verstößt oder das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt und sich darauf bezogenen Anweisungen des Leitungsteams nicht nur unerheblich widersetzt, hat die KjG das Recht, den/die Teilnehmer/in unverzüglich zu den Erziehungsberechtigten zurückzuschicken, vorausgesetzt, dem/der Teilnehmer/in wurde vorher eindringlich die möglichen Folgen seines Ungehorsams vor Augen geführt. Die KjG kann in diesem Fall den Ersatz ihrer zusätzlichen Aufwendungen von dem Erziehungsberechtigten verlangen. Gleiches gilt, falls ein/e Teilnehmer/in aus in seiner Person liegenden Gründen die Teilnahme nicht fortsetzen kann.

14. Einwilligung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten erteilen ihren teilnehmenden, beschränkt geschäftsfähigen Kindern die Einwilligung, - gemeinsam mit den übrigen TeilnehmerInnen und der KjG über das Programm der Freizeit zu bestimmen und - bei nicht erheblichen Mängeln der Reise über Ansprüche wegen diesen mit der KjG eine Einigung herbeizuführen oder ganz auf sie zu verzichten. Ein Mangel ist erheblich, wenn er den Erholungs- und Erlebniswert der Freizeit insgesamt beeinträchtigt.

15. Teilnichtigkeit

Im Falle der Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung berührt diese nicht die Wirksamkeit der anderen.

16. Gesundheitliche Tauglichkeit

Die KjG behält sich vor, ihrem Hygienekonzept entsprechend, einzelne Teilnehmende auszuschließen, wenn dadurch eine Gefahr für andere Teilnehmende oder Leitende ausgeht

17. Datenschutz

Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung verarbeitet die KjG die von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten. Zwecke der Verarbeitung sind vor allem mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Tätigkeiten wie Terminänderung kundgeben, TeilnehmerInnenplanung, Raum- und Verpflegungsplanung usw.

Mit der Bereitstellung Ihrer Daten haben Sie sämtliche Rechte, die Ihnen nach dem KDGr zustehen (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, das Widerspruchsrecht und weitere). Eine genaue Erläuterung der einzelnen Rechte und weitere Informationen zu unserem Umgang mit Ihrem persönlichen Daten finden sie diese auf unserer Homepage unter <https://www.kjg-paderborn.de/>, oder sie können sich direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Bad Driburg, den 20.02.2022